

81. Änderung Zusammenfassende Flächennutzungsplan Erklärung

gem. § 6a BauGB

Gemeinde Nottuln

Inhalt

- 1 Beschreibung der Planung und der Umweltauswirkungen
- 2 Verfahrensablauf
- 3 Abwägung der vorgebrachten Anregungen
- 4 Anderweitige in Betracht kommende Planungsmöglichkeiten

Vorbemerkung

Zur Veröffentlichung des Feststellungsbeschlusses zur 81. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln wird gem. § 6a Baugesetzbuch (BauGB) eine zusammenfassende Erklärung erforderlich, die darlegt, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Beteiligungsverfahren gem. § 3 (1) / § 3 (2) BauGB und § 4 (1) / § 4 (2) BauGB im Rahmen der Abwägung berücksichtigt wurden.

1 Beschreibung der Planung und der Umweltauswirkungen

Die Gemeinde Nottuln hat am 02.03.2021 den Beschluss zur 81. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses zu schaffen. Der Änderungsbereich liegt im Nordwesten des Ortsteils Appelhülsen in der Gemeinde Nottuln und umfasst eine Größe von rund 1,16 ha. Begrenzt wird der Änderungsbereich durch die an die „Lindenstraße“ (L 844) angrenzenden Grundstücke im Osten, eine bestehende Wohnbebauung im Süden, landwirtschaftlich genutzte Flächen im Westen und die an den Wirtschaftsweg „Dirksfeld“ angrenzenden Grundstücke im Norden. Der Änderungsbereich selbst umfasst eine Fläche, die überwiegend einer landwirtschaftlichen Nutzung als Grünland unterliegt. Im Südosten befindet sich eine kleine Streuobstwiese.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Nottuln stellt den Änderungsbereich überwiegend als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Der im Änderungsbereich enthaltene Abschnitt der „Lindenstraße“ wird als überörtliche Verkehrsfläche dargestellt. Für die Entwicklung eines neuen Feuerwehrstandortes ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes und eine Flächennutzungsplanänderung erforderlich. Künftig soll die Fläche im Flächennutzungsplan als „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ dargestellt werden. Im Südosten des Änderungsbereiches soll eine „Grünfläche“ dargestellt werden. Parallel zur 81. Flächennutzungsplanänderung erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 147 „Appelhülsen Dirksfeld“.

Die Bezirksregierung Münster hat mit Schreiben vom 25.08.2020 ihre landesplanerische Zustimmung zur Änderung des Flächennutzungsplanes erteilt.

Vor dem Hintergrund des bestehenden Bedarfs an einem neuen Standort für den Bau eines Feuerwehrgerätehauses, wird zur planungsrechtlichen Vorbereitung der angestrebten Nutzungen die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich westlich der „Lindenstraße“ von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gemeinbedarfsfläche – Feuerwehr“ erforderlich.

Die im Südosten des Änderungsbereiches befindliche Streuobstwiese soll langfristig erhalten bleiben und wird daher künftig als Grünfläche dargestellt. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht die Möglichkeit die Streuobstwiese zum Erhalt festzusetzen.

Gemäß §§ 2 (4) i.V.m. § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB ist für die Änderung des Flächennutzungsplanes eine Umweltprüfung durchgeführt worden, in der die mit der Aufstellung voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter ermittelt und bewertet wurden. Der **Umweltbericht** fasst die Ergebnisse der Prüfung zusammen. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt er die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Dementsprechend wird der gegenwärtige Umweltzustand im Änderungsbereich anhand der gesetzlich benannten Schutzgüter Mensch, Biotoptypen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen beschrieben und die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen bei Durchführung der Planung prognostiziert.

Insgesamt sind mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens insofern keine erheblich nachteiligen Auswirkungen verbunden, da die in Gesetzen bzw. Fachplanungen genannten Umweltschutzziele beachtet werden.

Die Einhaltung der **immissionsschutzrechtlichen Anforderungen** wurde im Rahmen der parallelen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 147 „Appelhülsen Dirksfeld“ schalltechnisch begutachtet. Die notwendigen Vorgaben können auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung planungsrechtlich gesichert werden, so dass die Einhaltung der Immissionsrichtwerte im Regelbetrieb sichergestellt werden kann.

Gleichwohl ist mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens eine Inanspruchnahme der Schutzgüter **Fläche und Boden** verbunden. Eine Beeinträchtigung ist jedoch baubedingt unvermeidbar und wurde in die Abwägung mit den Belangen einer adäquat ausgestatteten Feuerwehr bzw. einer Gefahrenabwehr für Mensch und Tier eingestellt.

Mit der Planung wird ein **Eingriff in Natur und Landschaft** gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB auszugleichen ist. Die Höhe des naturschutzfachlichen Eingriffs und der Ausgleich werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend ermittelt bzw. festgelegt. Es ist beabsichtigt, die Kompensationsmaßnahmen plangebietsextern auszugleichen.

Die Einhaltung der **artenschutzrechtlichen Vorgaben** gem. § 44 (1) BNatSchG wurde fachgutachterlich geprüft. Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen kann durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich einer Entfernung von Gehölzen und einer Baufeldräumung durch zeitliche Vorgaben vermieden werden. Darüber hinaus ist beabsichtigt, die im Änderungsbereich befindliche Streuobstwiese auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen.

2 Verfahrensablauf

| Verfahrensablauf | Termine |
|---|----------------------------|
| Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 (1) BauGB durch den Rat der Gemeinde Nottuln | 02.03.2021 |
| Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB am | 25.03.2021 |
| Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB vom | 04.05.2021 – 04.06.2021 |
| Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB vom | 04.05.2021 – 04.06.2021 |
| Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB am | 02.09.2022 |
| Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Flächennutzungsplanes mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 4 (2) BauGB vom | 12.09.2022 – 14.10.2022 |
| Nach der Prüfung der fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen erfolgte der Feststellungsbeschluss durch den Rat der Gemeinde Nottuln gemäß § 10 (1) BauGB am | 13.12.2022 |
| Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses gemäß § 10 (3) BauGB am | 30.03.2023 |
| Genehmigung der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes am | 09.03.2023 |

3 Abwägung der vorgebrachten Anregungen

Auf Grundlage der vorgehend zusammengefassten Begründung zur 81. Änderung des Flächennutzungsplanes und den dargestellten Ergebnissen der Umweltprüfung erfolgt die Abwägung mit den im Beteiligungsverfahren gem. § 3 (1) / § 4 (1) BauGB sowie § 3 (2) / § 4 (2) BauGB vorgebrachten umweltbezogenen Anregungen und Hinweisen.

Gem. **§ 3 (1) / § 4 (1) BauGB** wurden im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung Hinweise, Anregungen und Bedenken zu folgenden umweltbezogenen Themenbereichen vorgetragen:

- Erhalt der Obstwiese im Änderungsbereich
- Bodenschutz, -denkmalschutz
- Immissionsschutz
- Entwässerung

Im Rahmen der Offenlage gem. **§ 3 (2) / § 4 (2) BauGB** wurden Hinweise, Anregungen und Bedenken zu folgenden umweltbezogenen Themenbereichen vorgetragen:

- Be- und Entwässerung, Abwasserbeseitigung
- Einfriedung, Eingriffsausgleich, Grünflächen
- Bodenschutz
- Immissionsschutz

Die Anregungen und Hinweise wurden - soweit sie die vorliegende Ebene des Flächennutzungsplanes betrafen, entsprechend beachtet oder – sofern sie sich auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bezogen – berücksichtigt bzw. in die Abwägung eingestellt. Eine Anpassung der Darstellungen des

Flächennutzungsplanes wurde aufgrund vorgebrachter Hinweise, Anregungen oder Bedenken aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht erforderlich.

4 Anderweitige in Betracht kommende Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Möglichkeiten der Realisierung der Planung, etwa auf innerörtlichen Brach-/ Freiflächen, sind auf Grundlage der durchgeführten Alternativenprüfung nicht vorhanden bzw. nicht aktivierbar. Dabei sind insbesondere die Kriterien Größe und Verfügbarkeit des Grundstückes, Anbindung an das Straßennetz, Abdeckung des zugewiesenen Einsatzradius‘ entsprechend den vorgegebenen Hilfsfristen, Einbindung in das Wohnumfeld (Ein- und Ausrückzeiten) berücksichtigt worden. Im Ergebnis befindet sich im Ortsteil Appelhülsen kein alternativer Standort, der sich unter Berücksichtigung der Anforderungen in gleicher Weise eignet.

Auch nach Prüfung der im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen kommen keine anderweitigen, plankonformen Alternativen mit städtebaulichen bzw. umweltplanerischen Vorzügen in Betracht.

In Abwägung der verschiedenen Belange hat der Rat der Stadt Nottuln in seiner Sitzung am 13.12.2022 den Feststellungsbeschluss zur 81. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die Genehmigung der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Bezirksregierung Münster erfolgte am 09.03.2023.

Im Auftrag der Gemeinde Nottuln
Coesfeld, im April 2023

WoltersPartner
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld